

18.12.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 637 vom 7. November 2012
des Abgeordneten Daniel Sieveke CDU
Drucksache 16/1363

Stellenausschreibungen „Fachkräfte für IuK-Ermittlungsunterstützung“ – Passen die formalen Anforderungen?

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 637 mit Schreiben vom 14. Dezember 2012 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung nimmt auch die Internetkriminalität zu. Daher werden Stellen zur Bekämpfung der IuK-Kriminalität, z.B. in Form der sog. „Fachkraft für IuK-Ermittlungsunterstützung“, benötigt. Stellenausschreibungen für diesen Beruf verlangen ein abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium als formale Voraussetzung. Quereinsteiger, die nicht über einen (Fach-) Hochschulabschluss verfügen, sind somit vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. Dabei verfügen gerade auch die landeseigenen Rechenzentren (RZF, IT.NRW) sowie die IT-Abteilungen der Landesbehörden über gut qualifizierte Mitarbeiter, die ggf. also bei „Landesdienst-internen“ Bewerbungen bisher ausgeschlossen sind.

1. *Aus welchen Gründen müssen Bewerber für die Tätigkeit als Fachkraft für IuK-Ermittlungsunterstützung bisher ein abgeschlossenes Studium mitbringen?*

Die dynamische Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) verändert die weltweite Kommunikation und Datenverarbeitung und wirkt sich nachhaltig auch auf die Entwicklung der Kriminalität aus. Die beweiskräftige Sicherung und Aufbereitung von Datenbeständen in Ermittlungsverfahren (IuK-Ermittlungsunterstützung) ist Aufgabe aller Kreispolizeibehörden sowie des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW). Infolge der zunehmenden Professionalisierung der Täter erlangen wissenschaftliche Kenntnisse der Informations- und Kommunikationstechnik aus der Informatik und den Nachrichtentechniken

Datum des Originals: 14.12.2012/Ausgegeben: 21.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

immer größere Bedeutung. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist ergänzend zum bisherigen polizeifachlich qualifizierten Personalbestand auch der Einsatz von spezialisiertem wissenschaftlichen Personal erforderlich.

Im Interesse eines effizienten Personaleinsatzes wird diese wissenschaftliche Expertise in ausgewählten Polizeibehörden des Landes gebündelt. Die Polizeipräsidien gem. § 4 KHSt-VO (Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster) setzen daher zur IuK-Ermittlungsunterstützung neben anderen Bediensteten jeweils mindestens zwei und das LKA NRW mindestens 5 Bedienstete mit Hochschulstudium der Fachrichtung Informatik oder einer vergleichbaren Fachrichtung ein.

Neben der Aufgabenwahrnehmung in Ermittlungsverfahren der eigenen Polizeibehörde werden diese Bediensteten auch zur Unterstützung anderer Polizeibehörden sowie zur Fortbildung eingesetzt.

Im Übrigen ist für die Wahrnehmung der Aufgaben der IuK-Ermittlungsunterstützung ein abgeschlossenes Studium nicht erforderlich, soweit die ausgeschriebenen Qualifikationen und Kompetenzen durch den Nachweis dazu erfolgreich absolvierter anderer Bildungsgänge nachgewiesen werden können.

2. Welche konkreten Inhalte im Berufsbild einer Fachkraft für IuK-Ermittlungsunterstützung setzen ggf. ein absolviertes (Fach-) Hochschulstudium voraus?

Die IuK-Ermittlungsunterstützung erfordert neben sehr gutem allgemeinen IT-Wissen hohes fachspezifisches Wissen über Standardverfahren zur forensischen Untersuchung von eingebetteten und offenen IT-Systemen. Darüber hinaus wird immer mehr technisches Wissen benötigt, um neue Erscheinungsformen der IuK-Kriminalität schnell zu erkennen und diesen mit technischen Verfahren zur forensischen Untersuchung entgegenzutreten. Hierzu gehört insbesondere auch die Eigenentwicklung von Werkzeugen und Prozessen, mit denen wissenschaftlich gerichtsverwertbare Beweise gesichert werden können.

Hierzu sind Hochschulabsolventen besonders befähigt, da sie ergänzend zur reinen IT-Fachkompetenz auch in der wissenschaftlichen Darstellung sowie Bewertung von IT-Prozessen und -Werkzeugen besonders ausgebildet sind.

3. Könnte aus fachlicher Sicht bei Bewerbungen zur Fachkraft für IuK-Ermittlungsunterstützung auf die formale Voraussetzung „abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium“ verzichtet werden, wenn die erforderlichen Kenntnisse anderweitig nachgewiesen werden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Berufstätige und Quereinsteiger im IT-Bereich – auch im Landesdienst – besitzen trotz fehlenden Studiums häufig umfassende Qualifikationen, die als Fachkraft für IuK-Ermittlungsunterstützung benötigt werden. Ist es denkbar, auch Bewerber mit für entsprechende Stellenausschreibungen zuzulassen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. *Wie viele solcher Stellen sind derzeit in Nordrhein-Westfalen nicht besetzt? (Bitte nach Präsidien und Landkreisen aufführen mit Datum der Ausschreibungsveröffentlichungen)*

Von den insgesamt 17 Stellen (12 Stellen bei den Polizeipräsidien gem. § 4 KHSt-VO und 5 Stellen beim LKA NRW) für die ein Hochschulstudium der Fachrichtung Informatik oder einer vergleichbaren Fachrichtung gefordert wird, ist momentan eine Stelle beim Polizeipräsidium Dortmund nicht besetzt.